Gemeinde Würenlingen

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

INHAL	<u>ALTSVERZEICHNIS</u>		<u>Seite</u>
	A.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 § 3 § 3 § 4 § 5 § 7	Fina Meh Verj Zah Verz	tungsbereich anzierung der Erschliessungsanlagen arwertsteuer ährung lungspflichtige zug, Rückerstattung tefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5 5 5 5 6 6 6
	В.	Erschliessungsbeiträge	6
§ 13	Anla Aufl Voll Bau Beit	ten ragsplan agen mit Mischfunktion age und Mitteilung streckung abrechnung ragspflicht gkeit	6 6 7 7 7 7 7
	C.	Strassen	8
§ 16 § 17		destansätze erung	8 8
	D.	Wasserversorgung	8
	l.	Erschliessungsbeiträge	8
§ 18	Ben	nessung	8
	II.	Anschlussgebühren	8
§ 19 § 20 § 21 § 22	Zah Sich	nessung lungsfrist nerstellung ebung	8 9 9

	III.	Benützungsgebühr (Wasserzins)	10
§ 23 § 24 § 25 § 26	Son	nessung derfälle lungspflicht ten	10 10 10 11
	IV.	Mehrwertsteuer-Hinweis	11
	E.	Abwasser	11
	I.	Erschliessungsbeiträge	11
§ 27 § 28		nessung ungssanierungen	11 11
	II.	Anschlussgebühren	12
§ 29 § 30 § 31 § 32	Zahl Sich	nessungsgrundlage lungspflicht nerstellung ebung	12 13 13 13
	III.	Benützungsgebühr	13
§ 33 § 34 § 35	Erhe	nessung ebung euerungsfinanzierung	13 14 14
	F.	Rechtsschutz und Vollzug	14
§ 36	Rec	htsschutz und Vollzug	15
	G.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
§ 37 § 38		afttreten grangsbestimmungen	15 15

Gebühren zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Anhang)

1.	Erschliessungsbeiträge	16
1.1	Strassen	16
1.2	Wasserversorgung	16
1.3	Abwasser	16
2.	Anschlussgebühren	16
 2.1	Wasserversorgung	16
2.2	Abwasser	16
3.	Benützungsgebühren	17
3.1	Wasserversorgung	17
	Pauschaltarife	17
	A. Grundgebühren	17
	B. Verbrauchsgebühr	17
	Bauwasser	17
	Zählertarife	17
	A. Grundgebühren	18
	B. Verbrauchsgebühr	18
	C. Wasserabgabe an Spezialverbraucher	18
3.2	Abwasser	18

Die Einwohnergemeinde Würenlingen gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Für die Kosten der Erstellung, Änderung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge);
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³Die Gebührenanpassung liegt im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung.

§ 3

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht (vorbehalten bleiben §§ 22 und 32 Abs. 2.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten:
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens:
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge:
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprachen bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 50%.

§ 17

Änderung

¹Strassen werden geändert, wenn sie umgestaltet oder z.B. mit einem Gehweg ergänzt werden.

²Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Gemeindestrassen, inklusive Koffer- und Belagsarbeiten, gehen zu Lasten der Gemeinde. Diese werden im Rahmen des üblichen Budgets für den Strassenunterhalt oder durch einen bewilligten Kredit der Gemeindeversammlung genehmigt.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 18

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen 25 %. Die Feinerschliessung muss vollumfänglich übernommen werden.

II. Anschlussgebühren

§ 19

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Als Berechnungsbasis gilt der Bauwert (Brandversicherungsneuwert).

²Die Anschlussgebühr wird berechnet in Prozenten des Bauwertes (Brandversicherungsneuwert) gemäss Tarifverordnung.

³Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungsneuwert, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentliche Wasserversorgung beansprucht wird.

⁴In folgenden Fällen hat die Erhöhung des ordentlichen Brandversicherungswertes keine Gebührenverfügung zur Folge:

- a) für Investitionen bis zu Fr. 10'000.-- werden keine Anschlussgebühren erhoben:
- b) Änderungen von Feuerungs- und Heizungseinrichtungen ohne sonstige bauliche Veränderungen;
- c) Fassaden-/Dachrenovationen und übrige Gebäudeunterhaltsarbeiten ohne bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen:
- d) Energietechnische Verbesserungen bei bestehenden Bauten (Nachisolation, Installationsänderungen);
- e) Interne Umbauten ohne neuen oder zusätzlichen Wasseranschluss, bis ca. Fr. 10'000.--.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr, unter Anrechnung der bisher bezahlten Anschlussgebühr, zu entrichten.

§ 20

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 21

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten.

²Diese Vorauszahlung ist vor der Schnurgerüstabnahme, respektive vor Baubeginn, zu bezahlen.

§ 22

Erhebung

¹Nach definitiver Schatzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben.

²Bei Handänderung zwischen Baubeginn und definitiver Gebäudeschatzung geht die Zahlungspflicht auf den neuen Grundeigentümer über.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 23

Bemessung

¹Der Wasserzins setzt sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammen. Dieser wird in einem Tarif festgelegt, der von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen wird.

²Die Tarife, bzw. Gebühren für die Lieferung von Wasser bemessen sich unter Einbezug sämtlicher Aufwendungen. Sie sollen so bemessen sein, dass die Einnahmen die Aufwendungen gesamthaft decken (Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit).

³Die Grundgebühr für Haushaltungen wird pauschal gemäss Tarifverordnung erhoben.

⁴Die Verbrauchsgebühr für Haushaltungen wird pauschal gemäss Tarifverordnung erhoben.

⁵Für Bauwasser wird eine einmalige Pauschale gemäss Tarifverordnung erhoben.

⁶Die Grundgebühr für Grossbezüger und Bezüger für besondere Zwecke bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich gemäss Tarif erhoben.

⁷Die Verbrauchsgebühr für Grossbezüger und Bezüger für besondere Zwecke (§ 28 Abs. 2 Wasserreglement) entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern, multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

§ 24

Sonderfälle

Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller usw.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

§ 25

Zahlungspflicht

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung fällig. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wasserversorgung Würenlingen (WVW) gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Fristen

¹Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Kunde unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist zur Zahlung eingeräumt. Läuft diese unbenutzt ab, kann die WVW den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg einfordern. Zusätzlich werden Verzugszinse erhoben.

²Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderungen einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

³Die 5jährige Verjährungsfrist für den Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

IV. Mehrwertsteuer-Hinweis

In den aufgelisteten Abgaben sind die zu entrichtenden Mehrwertsteuern nicht enthalten. Sie werden dem Abonnenten voll belastet. Der Steuersatz wird durch den Bund festgesetzt.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 27

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen 25 %, die Feinerschliessung muss vollumfänglich übernommen werden.

§ 28

Leitungssanierungen

Die Kosten für die Sanierung der Abwasserleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen . einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte . innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanischbiologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde, Konto Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50% ermässigt.

II. Anschlussgebühren

§ 29

Bemessungsgrundlage

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Als Berechnungsgrundlage gilt der Bauwert (Brandversicherungsneuwert).

²Die Anschlussgebühr wird berechnet in Prozenten des Bauwertes (Brandversicherungsneuwert).

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungsneuwert, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

⁴In folgenden Fällen hat die Erhöhung des ordentlichen Brandversicherungswertes keine Gebühren zur Folge:

- a) Für Investitionen bis Fr. 10'000.-- werden keine Anschlussgebühren erhoben;
- b) Änderungen von Feuerungs- und Heizungseinrichtungen ohne sonstige bauliche Veränderungen;
- c) Fassaden/Dachrenovationen und übrige Gebäudeunterhaltsarbeiten ohne bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen;
- d) Energietechnische Verbesserungen bei bestehenden Bauten (Nachisolationen, Installationsänderungen).

⁵Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die durch die neue Nutzung eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

⁶Für unbewohnte Anbauten, die keinen Kanalisationsanschluss haben, jedoch eine Versickerung des Dachwassers vorgeschrieben wird, kann der Gemeinderat eine Ermässigung bis max. 50 % gewähren.

⁷Für Gewerbe- und Industriebauten, die eine aufwendige Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) bauen müssen, kann der Gemeinderat eine Ermässigung bis max. 50 % gewähren.

⁸Für Gewerbe- und Industriebauten mit geringem Abwasseranfall und hohem Versicherungswert kann der Gemeinderat eine Ermässigung bis max. 50 % gewähren.

⁹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Abwasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute, entseht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 31

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat erhebt bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei der Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten

²Diese Vorauszahlung ist vor der Schnurgerüstabnahme, respektive vor Baubeginn, zu bezahlen.

§ 32

Erhebung

¹Nach definitiver Schatzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben.

²Bei Handänderung zwischen Baubeginn und definitiver Gebäudeschatzung geht die Zahlungspflicht auf den neuen Grundeigentümer über.

III. Benützungsgebühr

§ 33

Bemessung

¹Für Industrie, Grossgewerbe, landwirtschaftliche Betriebe usw. wird die Benützungsgebühr für die Abwasseranlage nach dem Frischwasserverbrauch verrechnet. Es wird ein Minimalbetrag festgelegt.

²Für Ein- und Mehrfamilienhäuser und kleinere Gewerbebetriebe wird eine pauschale Benützungsgebühr pro Jahr und Wohnung/Kleingewerbe erhoben. Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe müssen Wasser- uhren installieren.

³Für Kleinstgewerbe bis 20 m2 Fläche, unter gleichem Dach wie die Wohnung, wird ein Zuschlag erhoben.

⁴Für Kleinwohnungen, Studios, Schwimmbäder ab 10 m3 wird ein Zuschlag erhoben.

⁵Für entwässerte Hartflächen über 50 m2, Lager-, Fahr-, Park- und Umschlagplätze usw. wird pro m2/Jahr ein Hartflächenbeitrag erhoben.

⁶Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

⁷Mehraufwendungen für stark verschmutzte Abwässer und für stossweise Belastungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 34

Erhebung

¹Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt periodisch Rechnung.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

§35

Erneuerungsfinanzierung

Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag festlegen, zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 36

Rechtsschutz und Vollzug

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff des VRPG vom 9. Juli 1968.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

§ 38

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am:

5. Dezember 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. A. Schneider

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Senn

Gebühren zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Anhang)

1. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

1.1 Strassen:

- Grundeigentümeranteil an Feinerschliessungen	100 %
- Grundeigentümeranteil an Groberschliessung	50 %

1.2 Wasserversorgung

- Grundeigentümeranteil an Feinerschliessungen	100 %
- Grundeigentümeranteil an Groberschliessung	25 %

1.3 Abwasser

- Grundeigentümeranteil an Feinerschliessungen	100 %
- Grundeigentümeranteil an Groberschliessung	25 %

2. ANSCHLUSSGEBÜHREN

2.1 Wasserversorgung

Die Wasseranschlussgebühren betragen (exkl. MWSt):

a) für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten	1 % des Bauwertes
b) für Industrie- und grössere Gewerbebauten	1 % des Bauwertes

Für grössere Leitungen setzt der Gemeinderat, aufgrund der öffentlichen Interessen und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, die Anschlussgebühr von Fall zu Fall fest.

2.2 Abwasser

Die Kanalisationsanschlussgebühren betragen (exkl. MWSt.):

a) Wohngebäude von 1 . 4 Wohnungen	3.0 %
b) Wohngebäude mit mehr als 4 Wohnungen	3.5 %
c) Wohn-/Gewerbebauten, Landwirtschaftsbetriebe	3.5 %
d) Reine Büro-, Gewerbe-, Laden- und Industriebauten	
inkl. Tiefgaragen und Schwimmbäder	3.5 %
e) Nebenbauten wie Garagen, Wintergärten usw.	3.0 %
f) Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausseror-	
dentlich grossem Wasseranfall, stossweise anfallen-	
dem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der	
Gemeinderat Zuschläge erheben.	

3. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

3.1 Wasserversorgung

PAUSCHALTARIFE

Die Wasserabgabe an Haushaltungen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Baustellen mit sehr geringem Wasserverbrauch, wird nach folgenden Tarifen verrechnet:

A. Grundgebühren

Grundgebühr pro Gebäude/Eigentumswohnung Zuschlag pro Wohnung	35/Jahr 7/Jahr
Grundgebühr für Werkstatt im Kleingewerbe oder für Läden Zuschlag pro Wohnung	70/Jahr 7/Jahr

B. Verbrauchsgebühren

Pauschale pro Wohnung	Fr. 140/Jahr
Privatsauna mit Tauchbecken	Fr. 35/Jahr
Privates Schwimmbad mit Filtrierung	Fr. 70/Jahr
Privates Hallenbad mit Filtrierung	Fr. 70/Jahr
Fischteich, Teich, Springbrunnen gewerbemässige Sauna usw.	nach Wasseruhr

Bei leerstehenden Wohnungen werden die Verbrauchsgebühren auf schriftliche Meldung hin nach dem dritten Monat erlassen.

Bauwasser

Für ein Gebäude mit einer Wohneinheit	Fr. 140/Jahr
Zuschlag für jede zusätzliche Wohneinheit	Fr. 30/Jahr

Für grössere Bauten, Gewerbebauten, Industriebauten usw. setzt der Gemeinderat die Bauwasserentschädigung fest.

Zählertarife

Die Wasserabgabe an Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Dienstleistungsbetriebe und überall dort, wo der Gemeinderat die Verrechnung über den Wasserzähler angeordnet hat, erfolgt über einen vom Werk gelieferten Wasserzähler und wird nach folgendem Tarif verrechnet.

A. Grundgebühren

¾% Z ähler	(5 m3)	Fr. 45/Jahr
1%Zähler	(7 m3)	Fr. 50/Jahr
1 1/4%Zähler	(10 m3)	Fr. 60/Jahr
1 1/2%Zähler	(20 m3)	Fr. 100/Jahr
2%Zähler	(30 m3)	Fr. 180/Jahr
SM-Zähler	Ø 80 mm	Fr. 300/Jahr
SM-Zähler	Ø 100 mm	Fr. 450/Jahr

Die Wasserzählermiete ist in der Grundgebühr inbegriffen.

Erfolgt der Wasserbezug eines Abonnenten über mehrere Messstellen, so wird die Grundgebühr für jede Messstelle separat verrechnet.

Für Wasserzähler in Schächten oder sonst schwer zugänglichen Orten ist pro Ablesung ein Zuschlag von Fr. 25.-- zu bezahlen.

Bei provisorischen Anschlüssen mit speziellen Messeinrichtungen wird die Grundgebühr vom Gemeinderat festgelegt.

B. Verbrauchsgebühr

Der Verbrauchspreis beträgt 63 Rappen pro m3

C. Wasserabgabe an Spezialverbraucher

Für die Wasserabgabe an spezielle Verbraucher gelten §§ 28 und 29 des Reglementes über die Wasserversorgung. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Gebäudeeigentümer.

3.2 Abwasser

¹Für Industrie, Grossgewerbe, landwirtschaftliche Betriebe usw. wird die Benützungsgebühr für die Abwasseranlage nach dem Frischwasserverbrauch verrechnet. Sie beträgt **Fr. 1.-- per m3** Frischwasser (Minimalbetrag Fr. 220.--/Jahr).

²Für Ein- und Mehrfamilienhäuser und kleinere Gewerbebetriebe beträgt die Benützungsgebühr Fr. 220.-- pro Jahr und Wohnung/Kleingewerbe (Pauschale). Industrie und grössere Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.

³ Für Kleinstgewerbe bis 20 m2 Fläche, unter gleichem Dach wie die Wohnung, beträgt der **Zuschlag Fr. 100.--/Jahr**.

⁴Kleinwohnungen, Studios usw. bis 20 m2 Fr. 100.--/Jahr.

⁵Schwimmbäder Zuschlag ab 10 m3 Fr. 100.--/Jahr.

⁶Für entwässerte Flächen über 50 m2, Lager-, Fahr-, Park- und Umschlagplätze usw. wird **pro m2 Fr. 1.--/Jahr** erhoben.

3.3 Mehrwertsteuer

Alle Tarif- und Gebührenangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Sie werden gemäss den Ansätzen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zusätzlich verrechnet.